



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10152 –**

Frage Nummer 5

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Stefan
Löw**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wurden auch in Bayern Disziplinarmaßnahmen gegen Polizeibeamte eingeleitet, die in Chatgruppen, in denen extremistische Inhalte ausgetauscht wurden, als Mitglieder gelistet waren, aber die Nachrichten nur erhalten und nicht aktiv verteilt haben, wie stellt sich in diesen Fällen die dienstliche Verfehlung dar, die eine Disziplinarmaßnahme rechtfertigt und auf welcher Rechtsgrundlage ergibt sich die Pflicht für bayerische Polizeibeamte, Nachrichten mit fragwürdigem Inhalt bzw. den Verdacht auf Straftaten außerhalb des § 138 Strafgesetzbuch (StGB) in Chatgruppen dem Dienstherrn zu melden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

zu 1.:

Im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. März 2020 wurden rund 30 dienstrechtliche Verfahren wegen extremistischer Sachverhalte eingeleitet. In einem Verfahren war der Beamte Mitglied einer Chatgruppe, in welcher inkriminierte Bilder/Nachrichten verschickt wurden. Er selbst postete nichts. Die Bilder/Nachrichten befanden sich jedoch auf seinem Handy. Dem Beamten werden weitere Dienstpflichtverletzungen (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches) vorgeworfen.

zu 2.:

Allein das Vorhandensein von extremistischen Bildern auf dem Mobiltelefon kann eine Verletzung der politischen Treuepflicht (§ 33 Beamtenstatusgesetz – BeamStG) sowie der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten (§ 34 BeamStG) sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73) setzt die – für jede Art von Beamtenverhältnis geltende – Verfassungstreue bei Beamten mehr als nur eine formal-korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle sowie innerlich distanzierte Haltung gegenüber den wesentlichen Wertentscheidungen des Grundgesetzes voraus. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Anschein zu erwecken, verfassungsfeindliche Ansichten Dritter zu teilen oder zu fördern. Dabei dürfen sich Beamte nicht passiv verhalten, da dies als stillschweigende Billigung des verfassungsfeindlichen Verhaltens gewertet werden könnte (VG Ansbach, Beschluss vom 22. März 2018 – AN 1 S 18.403). Für den Tatbestand der Ansehensschädigung als

Teil des Wohlverhaltens ist es ausreichend, wenn ein Verhalten zur Beeinträchtigung von Achtung und Vertrauen geeignet ist, sodass eine tatsächliche Beeinträchtigung nicht erforderlich ist (VG Ansbach, Beschluss vom 22. März 2018 – AN 1 S 18.403).

zu 3.:

Nach § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) i. V. m. § 152 Abs. 2 StPO sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes auf Grund des sogenannten Legalitätsprinzips zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie Kenntnis von einer möglichen Straftat erlangen. Nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur sind Polizeibeamte verpflichtet, ihre Dienststelle über privat gewonnenes Wissen strafbarer Handlungen in Kenntnis zu setzen, wenn diese strafbaren Handlungen in die Phase ihrer Dienstausbübung hineinreichen und wenn eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Straftatverhinderung bzw. Strafverfolgung und dem privaten Interesse des Beamten am Schutz seiner Privatsphäre angesichts der Schwere der Straftat ein Überwiegen des öffentlichen Interesses ergibt (Bundesverfassungsgericht – BVerfG, Beschluss vom 21. November 2002 – 2 BvR 2202/01).